



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hannover
Herschelstraße 3
30159 Hannover

Az. 581ppb/016-2022#017
Datum: 10.07.2025

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Aufhebung Bahnübergang „Am Forst“

Bartmannsholte“

**in der Gemeinde Essen (Old.)
im Landkreis Cloppenburg**

Bahn-km 52,987 bis 53,575

der Strecke 1502 Oldenburg - Osnabrück

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG (ehem. DB Netz AG – Region Nord)
Lindemannallee 3
30173 Hannover**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	5
A.1	Feststellung des Plans	5
A.2	Planunterlagen	5
A.2.1	Konzentrationswirkung	8
A.3	Nebenbestimmungen und Hinweise	8
A.3.1	EIGV, VV BAU und VV BAU-STE.....	8
A.3.2	Immissionsschutz.....	8
A.3.3	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	9
A.3.4	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	9
A.3.5	Kampfmittel	9
A.3.6	Unterrichtungspflichten.....	10
A.4	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	10
A.4.1	Zusage ggü. dem LK Cloppenburg – Untere Naturschutzbehörde.....	10
A.4.2	Zusage ggü. dem LK Cloppenburg – Untere Wasser-, Boden- u. Deichbehörde 11	
A.4.3	Zusage ggü. der NLStBV sowie ggü. dem LK Cloppenburg	12
A.4.4	Zusage ggü. dem Eisenbahn-Bundesamt (Sachbereich 2).....	12
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	12
A.6	Sofortige Vollziehung	12
A.7	Gebühr und Auslagen	13
B.	Begründung	14
B.1	Sachverhalt	14
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	14
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	14
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	14
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	19
B.2.1	Rechtsgrundlage	19
B.2.2	Zuständigkeit.....	19
B.3	Umweltverträglichkeit	19
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	19
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	20
B.4.1	Planrechtfertigung	20
B.4.2	Abweichungen vom Regelwerk	20
B.4.3	EIGV, VV BAU und VV BAU-STE.....	20
B.4.4	Variantenentscheidung.....	20
B.4.5	Wasserhaushalt	21
B.4.6	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz.....	22
B.4.7	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet).....	22
B.4.8	Immissionsschutz.....	23

B.4.9	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	23
B.4.10	Land- und Forstwirtschaft.....	23
B.4.11	Denkmalschutz.....	24
B.4.12	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	24
B.4.13	Straßen, Wege und Zufahrten	24
B.4.14	Kampfmittel	27
B.4.15	Sonstige öffentliche Belange	27
B.4.16	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	28
B.4.17	Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen	28
B.5	Gesamtabwägung	29
B.6	Sofortige Vollziehung	29
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	29
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	30

Abkürzungsverzeichnis:

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
BE	Baustelleneinrichtung
BFR KMR	Baufachliche Richtlinien Kampfmittelräumung
BImSchV	Bundes-Immissionsschutz-Verordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BÜ	Bahnübergang
CLP	Cloppenburg
DB	Deutsche Bahn
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EdB	Eisenbahnen des Bundes
EIGV	Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem
EU	Europäische Union
FFH	Flora-Fauna-Habitat
Kap	Kapitel
LBP	Landespflegerischer Begleitplan
LK	Landkreis
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
Nds	Niedersächsische/s, Niedersachsen
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NWG	Niedersächsischen Wassergesetz
SPA	Special Protection Area
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP(G)	Umweltverträglichkeitsprüfung(sgesetz)
VV-Bau	Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau
VV-Bau STE	Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen
VV-IST	Verwaltungsvorschrift für die Verfahrensweise bei der Inbetriebnahme struktureller Teilsysteme des transeuropäischen Eisenbahnsystems für den Bereich ortsfester Anlagen
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Aufhebung Bahnübergang „Am Forst“ Bartmannholte“ in der Gemeinde Essen (Old.), im Landkreis Cloppenburg, Bahn-km 52,987 bis 53,575 der Strecke 1502 Oldenburg - Osnabrück, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des genehmigten Vorhabens ist im Wesentlichen die Aufhebung des Bahnübergangs „Am Forst“ in Bartmannholte. Wegen der Einzelheiten wird auf die genehmigten Planunterlagen verwiesen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 17.01.2025, 35 Seiten	festgestellt
2.1	Übersichtskarte Planungsstand: 10.11.2022, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtsplan Planungsstand: 17.01.2025, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand: 17.01.2025, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 10.01.2025, 4 Blätter	festgestellt
5.1	Grunderwerbsplan 1 – Ersatzweg Planungsstand: 10.11.2022, Maßstab 1 : 500	nur zur Information (Plan entfällt)
5.2	Grunderwerbsplan 2 – km 53,575 Planungsstand: 17.01.2025, Maßstab 1 : 500	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 17.01.2025, 3 Seiten	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7.1.1	Kreuzungsplan Ersatzweg Nord Planungsstand: 31.03.2023, Maßstab 1 : 250	nur zur Information (Plan entfällt)
7.1.2	Kreuzungsplan Ersatzweg Süd Planungsstand: 10.11.2022, Maßstab 1 : 250	nur zur Information (Plan entfällt)
7.1.3	Kreuzungsplan Auflassung Bahnübergang Planungsstand: 17.01.2025, Maßstab 1 : 250	festgestellt
7.2.1	Markierungs- und Beschilderungsplan – Ersatzweg Nord Planungsstand: 10.11.2022, Maßstab 1 : 250	nur zur Information (Plan entfällt)
7.2.2	Markierungs- und Beschilderungsplan – Ersatzweg Süd Planungsstand: 10.11.2022, Maßstab 1 : 250	nur zur Information (Plan entfällt)
7.2.3	Markierungs- und Beschilderungsplan – Auflassung Bahnübergang Planungsstand: 17.01.2025, Maßstab 1 : 250	nur zur Information
7.3.1	Kreuzungsplan Straßenplanung – Ersatzweg Nord Planungsstand: 10.11.2022, Maßstab 1 : 250	nur zur Information (Plan entfällt)
7.3.2	Kreuzungsplan Straßenplanung – Ersatzweg Süd Planungsstand: 10.11.2022, Maßstab 1 : 250	nur zur Information (Plan entfällt)
7.3.3	Kreuzungsplan Straßenplanung – Auflassung Bahnübergang Planungsstand: 10.11.2022, Maßstab 1 : 250	nur zur Information (Plan entfällt)
7.4.1	Deckenhöhenplan – Ersatzweg Nord Planungsstand: 10.11.2022, Maßstab 1 : 250	nur zur Information (Plan entfällt)
7.4.2	Deckenhöhenplan – Ersatzweg Süd Planungsstand: 10.11.2022, Maßstab 1 : 250	nur zur Information (Plan entfällt)
7.4.3	Deckenhöhenplan – Auflassung Bahnübergang Planungsstand: 10.11.2022, Maßstab 1 : 250	nur zur Information (Plan entfällt)
7.5.1	Schleppkurvenplan – Ersatzweg Nord Planungsstand: 10.11.2022, Maßstab 1 : 250	nur zur Information (Plan entfällt)
8.1	Höhenplan Ersatzweg Planungsstand: 10.11.2022, Maßstab 1 : 1000/ 100	nur zur Information (Plan entfällt)
8.2	Höhenplan km 53,575 Planungsstand: 10.11.2022, Maßstab 1 : 1000/ 100	nur zur Information (Plan entfällt)
9.1	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan – Ersatzweg Planungsstand: 10.11.2022, Maßstab 1 : 500	nur zur Information (Plan entfällt)

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
9.2	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan – km 53,575 Planungsstand: 10.11.2022, Maßstab 1 : 500	nur zur Information (Plan entfällt)
10.1	Kabel- und Leitungsplan – Ersatzweg Planungsstand: 10.11.2022, Maßstab 1 : 500	nur zur Information (Plan entfällt)
10.2	Kabel- und Leitungsplan – Bahnübergang Planungsstand: 17.01.2025, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
11.1/ 11.2	Untersuchung zu Baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen Planungsstand: Nov. 2022, 29 Seiten + Anlagen	nur zur Information
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht Planungsstand: Feb. 2025, 28 Seiten	festgestellt
12.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan – FINK-Maßnahmenblätter Planungsstand: 28.02.2025, 12 Seiten	festgestellt
12.3.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und Konfliktplan Auflassung Bahnübergang Planungsstand: 28.02.2025, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
12.3.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und Konfliktplan Ersatzweg Süd Planungsstand: 10.11.2022, Maßstab 1 : 500	nur zur Information (Plan entfällt)
12.3.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und Konfliktplan Ersatzweg Nord Planungsstand: 10.11.2022, Maßstab 1 : 500	nur zur Information (Plan entfällt)
12.4.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan Auflassung Bahnübergang Planungsstand: 28.02.2025, Maßstab 1 : 500	festgestellt
12.4.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan Ersatzweg Süd Planungsstand: 10.11.2022, Maßstab 1 : 500	nur zur Information (Plan entfällt)
12.4.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan Ersatzweg Nord Planungsstand: 10.11.2022, Maßstab 1 : 500	nur zur Information (Plan entfällt)
12.5	Fachbeitrag zum Artenschutz Planungsstand: Feb. 2025, 9 Seiten	nur zur Information
13.1	Baugrundgutachten Planungsstand: 28.05.2020, 23 Seiten	nur zur Information
13.2	Anlage 1 zum Baugrundgutachten – Prüfbericht Nr. 20B01504 Planungsstand: 05.06.2020, 4 Seiten	nur zur Information
13.2	Anlagen 1.1 bis 8 zum Baugrundgutachten	nur zur Information
14.1	Verkehrsdatenauswertung „Großer Bruch“ Planungsstand: 26.08.-02.09.2019, 6 Seiten	nur zur Information
14.2	Verkehrsdatenauswertung „Am Forst“	nur zur

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Planungsstand: 15.08.-22.08.2019, 6 Seiten	Information
15.1	Unterlagen zur Regelung Wasserrechtlicher Belange – Wasserrechtliche Sachverhalte, 1 Seite	nur zur Information
15.2.1	Entwässerungsplan Ersatzweg Nord Planungsstand: 10.11.2022, Maßstab 1 : 250	nur zur Information (Plan entfällt)
15.2.2	Entwässerungsplan Ersatzweg Süd Planungsstand: 10.11.2022, Maßstab 1 : 250	nur zur Information (Plan entfällt)
15.2.3	Entwässerungsplan Auflassung Planungsstand: 10.11.2022, Maßstab 1 : 250	nur zur Information (Plan entfällt)

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.2.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.3 Nebenbestimmungen und Hinweise

A.3.1 EIGV, VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die nach EIGV erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.3.2 Immissionsschutz

Die Vorhabenträgerin hat während der Bauzeit dafür zu sorgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm-, Geruchs-, Staub- und Erschütterungsimmissionen nach dem Stand der Technik vermieden und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

A.3.2.1 AVV Baulärm

Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV-Baulärm) in der aktuellen Fassung zu beachten; die notwendigen Maßnahmen zur Lärminderung sind zu ergreifen.

A.3.2.2 32. BImSchV

Die Vorhabenträgerin hat die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) hinsichtlich der Geräte- und Maschinenauswahl anzuwenden.

A.3.2.3 Ansprechstelle

Die Vorhabenträgerin hat die Anwohnenden des planbetroffenen Bereichs in geeigneter Weise (etwa Flyer, Zeitungsanzeigen etc.) rechtzeitig über die bevorstehenden Baumaßnahmen (Beginn und Dauer der Arbeiten, Tätigkeiten) zu informieren und eine Ansprechstelle zu benennen, an die sich Betroffene etwa mit Beschwerden wenden können.

A.3.3 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Vorhabenträgerin hat die Vorgaben der seit 01.08.2023 in Kraft getretenen Ersatzbaustoff-Verordnung zu beachten.

A.3.4 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Mit den Betreibern von Leitungen, deren Anlagen durch das Vorhaben betroffen sind, hat möglichst frühzeitig eine Abstimmung bezüglich der Baudurchführung und der notwendigen Begleitmaßnahmen, zu erfolgen. Die Hinweise und Forderungen in den jeweiligen Stellungnahmen der Leitungsbetreiber sind zu beachten.

Treten unvermutet Kabel oder Leitungen auf, ist der Anlageneigentümer unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen.

A.3.5 Kampfmittel

Die Vorhabenträgerin hat durch geeignete Maßnahmen vor Beginn und während der Durchführung der mit dem genehmigten Vorhaben verbundenen Bauarbeiten sicherzustellen, dass die Bauflächen frei von Kampfmitteln sind.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, hat die Vorhabenträgerin umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN zu benachrichtigen.

A.3.6 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.4 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

Die Einhaltung der im Verfahren getätigten und im Folgenden aufgeführten Zusagen der Vorhabenträgerin wird ihr hiermit auferlegt.

A.4.1 Zusage ggü. dem LK Cloppenburg – Untere Naturschutzbehörde

Mit Schreiben vom 02.06.2025 sagt die Vorhabenträgerin ggü. der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des LK Cloppenburg zu, die Anmerkungen und Hinweise aus der Stellungnahme vom 14.05.2025 zu berücksichtigen und zwar:

1. Die in den genehmigten Planunterlagen (hier insbesondere Planunterlage 12) beschriebenen Maßnahmen sind wie dargestellt umzusetzen, sofern nachfolgend nicht anders beschrieben.
2. Für Gehölzpflanzungen auf dem Gebiet des LK CLP, z. B. für den geplanten Erdwall zur Abgrenzung der Bahntrasse zur Straße „Am Forst“ (vgl. Unterlage 01.1, Nr. 5.2.6), sind nur Arten gemäß der Gehölzartenliste des Landkreises Cloppenburg zulässig (https://lkclp.de/uploads/files/naturschutz_gehoelzarten-liste.pdf).
3. Ansaaten in der freien Landschaft sind gemäß § 40 BNatSchG mit zertifiziertem gebietsheimischem Saatgut durchzuführen. Das Saatgut für Kompensationsflächen muss aus dem UG 1 stammen. Es ist eine artenreiche standortangepasste Mischung zu verwenden. Der Kräuteranteil beträgt je nach Zielbiotop zwischen 30 und 100 %. Die Lieferscheine mit den Artenlisten sind der UNB zukommen zu lassen.

4. Die floristischen und faunistischen Bestandsdaten und die Umgrenzung der Untersuchungsräume sind in digitaler Form für den Bereich des Landkreises Cloppenburg zur Einbindung in das GIS (shape-Dateien, ETRS 89) zu übermitteln.

A.4.2 Zusage ggü. dem LK Cloppenburg – Untere Wasser-, Boden- u. Deichbehörde

Mit Schreiben vom 02.06.2025 sagt die Vorhabenträgerin ggü. der Unteren Wasser-, Boden- und Deichbehörde des LK Cloppenburg zu, die Forderungen und Hinweise aus der Stellungnahme vom 14.05.2025 zu berücksichtigen und zwar:

1. Alle nur temporär während der Baumaßnahmen benötigten baulich geschaffenen Nutzflächen oder weitere gem. Antrag rückzubauende Flächen und Anlagen müssen innerhalb eines Jahres nach Ende der zugehörigen Baumaßnahme wieder in den Ursprungszustand versetzt werden (Bsp. BE-Flächen).
2. Die beantragten Anlagen, insbesondere die zugehörigen Böschungen (Böschungswinkel), sind fachgerecht, stand- und unfallsicher herzurichten. Ausspülungen und Unterspülungen müssen umgehend beseitigt werden.
3. Insbesondere nach Rückbau des geplanten Bahnübergangs bei km 53,575 Bartmannsholte und der zugehörigen Grabenüberwegungen ist sowohl der Straßenseitengraben zwischen B68 und Bahnstrecke, als auch der Graben auf der gegenüberliegenden Bahnstreckenseite fachgerecht und in der Bauart der ortsnahen Grabenteile im gleichen Graben auszuführen und fachgerecht an die bestehenden Grabenteile im gleichen Graben anzuschließen.
4. Insbesondere sind die beantragten Grabenverbindungen bei Anschluss an die bereits bestehenden Grabenteile sohl- und böschungsgleich mittels einer standfesten 20 cm starken bewachsenen Oberbodenschicht anzuschließen.
5. Bezüglich der beantragten Maßnahmen sind die betroffenen Grabeneigentümer zu beteiligen. Mit diesen ist insbesondere die Unterhaltung in Zuständigkeit und Umfang zu beregeln.
6. Insbesondere die neuzubauenden verbindenden Grabenteile sind gemäß dem aktuellen Stand der Technik zu warten (Bsp. jährliches Mähen) und zu kontrollieren, sowie bei Bedarf dem Genehmigungszustand wiederanzugleichen.
7. Es ist darauf zu achten, dass keine Stoffe in die Gräben bzw. in den Untergrund gelangen, die eine schädliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Bodens hervorrufen oder ihre Eigenschaften in sonstiger Weise nachteilig beeinflussen können.

9. Eventuell vorhandene Versorgungsleitungen des OOWV dürfen weder freigelegt, überbaut, bepflanzt, noch sonst in ihrer Funktion gestört werden. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten werden zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt. Diesbezüglich wenden Sie sich bitte an den OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake.

10. Zum Verlauf der Versorgungsleitungen der EWE Netz GmbH sind vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen einzusehen. Diese erhält die Vorhabenträgerin in der Netzregion Cloppenburg-Emsland.

A.4.3 Zusage ggü. der NLStBV sowie ggü. dem LK Cloppenburg

Mit Schreiben vom 02.06.2025 sagt die Vorhabenträgerin ggü. der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) sowie dem LK Cloppenburg zu, die Forderungen und Hinweise aus der Stellungnahme vom 15.04.2025 bzw. 14.05.2025 zu berücksichtigen (u. a. eine Abstimmung zu den nach Aufhebung des BÜ „Am Forst“ und bis zur Fertigstellung der Ersatzwege vorzusehenden verkehrlichen Regelungen mit der Verkehrsbehörde des LK Cloppenburg, eine entsprechende Einbindung der Straßenmeisterei Lönningen, Einholung erforderlicher verkehrsbehördlicher Anordnungen).

A.4.4 Zusage ggü. dem Eisenbahn-Bundesamt (Sachbereich 2)

Mit Schreiben vom 02.06.2025 sagt die Vorhabenträgerin ggü. dem Eisenbahn-Bundesamt (Sachbereich 2) zu, die Anregung aus der Stellungnahme vom 28.01.2025 hinsichtlich Beschilderung mit einem VZ600 in Zusammenarbeit mit der zuständigen Verkehrsbehörde zu prüfen und im Bedarfsfall umzusetzen.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwendenden sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Aufhebung Bahnübergang „Am Forst“ Bartmannsholte“ hat die Aufhebung des Bahnübergangs zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 52,987 bis 53,575 der Strecke 1502 Oldenburg - Osnabrück in Essen (Old.).

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 20.12.2022, Az. I.NI-N-B-S HeR; G.016126289, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Aufhebung Bahnübergang „Am Forst“ Bartmannsholte“ beantragt. Der Antrag ist am 05.01.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, eingegangen.

Mit Schreiben vom 03.02.2023 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Am 19.04.2023 wurden die Unterlagen nach mehrfacher Überarbeitung wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 23.03.2023, Az. 581ppb/016-2022#017, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das Antragsgegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
2.	Avacon Netz GmbH
3.	Behindertenbeauftragter Gemeinde Essen (Oldenburg)
4.	Deutsche Bahn AG, Immobilien Region Nord
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH Osnabrück
6.	EWE Netz GmbH

Lfd. Nr.	Bezeichnung
7.	Gemeindeverwaltung Essen (Oldb.)
8.	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
9.	Landkreis Cloppenburg
10.	Landkreis Cloppenburg – 61 Planungsamt
11.	Landkreis Cloppenburg – 36 Straßenverkehrsamt
12.	Landkreis Cloppenburg – 60 Bauamt
13.	Landkreis Cloppenburg – 40 Amt für Schule, Kultur, ÖPNV und Liegenschaften
14.	Landkreis Cloppenburg – 70 Umweltamt
15.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Standort Oldenburg
16.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover
17.	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
18.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
19.	Niedersächsische Landesforsten
20.	Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)
21.	Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cloppenburg / Omnibusbetrieb Wilhelm Janßen
22.	Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cloppenburg (VGC) / Feldhaus Reisen GmbH & Co. KG
23.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH
24.	Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS)
25.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)
26.	Industrie- und Handelskammer Hannover (IHK)
27.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
28.	Landesnahverkehrsgesellschaft mbH (LNVG)
29.	Niedersächsisches Landesamt für Bau und Liegenschaften
30.	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
31.	Polizeiinspektion Cloppenburg/ Vechta
32.	Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD)
33.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
34.	Niedersächsische Landgesellschaft mbH
35.	Freiwillige Feuerwehr Essen (Oldenburg)

Lfd. Nr.	Bezeichnung
36.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Nord – Umwelt

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	EWE Netz GmbH Stellungnahme vom 23.05.23, ID [#1695324880#58713528#77e01a8#]
2.	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Stellungnahme vom 24.05.23, Az. 2111/31012
3.	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Ankum Stellungnahme vom 25.05.23, Az. 6403
4.	LGLN Stellungnahme vom 06.06.23, Az. TB-2023-00561
5.	Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD) Stellungnahme vom 09.06.23, Az. –
6.	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) Stellungnahme vom 15.06.23, Az. –
7.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Stellungnahme vom 22.06.23, Az. 581ppb/016-2022#017
8.	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Stellungnahme vom 23.06.23 bzw. 01.12.21, Az. C33.62025-1-3/06
9.	Vodafone GmbH Stellungnahme vom 26.06.23, Az. S01252645
10.	OOWV Stellungnahme vom 28.06.23, Az. –
11.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) Stellungnahme vom 03.07.23, Az. TOEB.2023.05.00277
12.	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 04.07.23, Az. –
13.	Gemeinde Essen (Oldenburg) Stellungnahme vom 27.06.23, Az. Bürgermeister
14.	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Stellungnahme vom 05.07.23, Az. TÖB-NI-23-159415
15.	Landkreis Cloppenburg

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Stellungnahme vom 05.07.23, Az. –

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes in der Gemeinde Essen (Oldb.) im Bauamtsbüro (Nebengebäude des Rathauses) vom 22.05.2023 bis 21.06.2023 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in der Gemeinde Essen (Oldb.) am 15.05.2023 jeweils in der örtlichen Tageszeitung ortsüblich bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war in der Gemeinde Essen (Oldb.) der 05.07.2023.

Zeitgleich wurden die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sowie die Bekanntmachung der Auslegung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zugänglich gemacht.

Aufgrund der Veröffentlichung im Internet und Auslegung der Planunterlagen sind Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.1.3.5 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Mit E-Mail vom 28.09.2023 hat die Vorhabenträgerin eine Änderung im Verfahren (Planänderungsverfahren) beantragt und den ursprünglich geplanten – aber in den Einwendungen monierten – Ersatzweg aus der Planung entfernt.

B.1.3.6 Anhörungsverfahren zur Planänderung

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Essen (Oldb.)
2.	Landkreis Cloppenburg
3.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Süd
4.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
5.	Landesnahverkehrsgesellschaft mbH (LNVG)
6.	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Ankum

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Stellungnahme vom 15.04.2025, Az. 2111/31012
2.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Süd Stellungnahme vom 15.04.2025, Az. 2111/31012
3.	Landkreis Cloppenburg Stellungnahme vom 14.05.2025, Az. –

Da eine Eingrenzung des Kreises der Betroffenen gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG nicht möglich war, wurde von Seiten der Anhörungsbehörde die Entscheidung getroffen, ein förmliches Anhörungsverfahren mit Offenlage der Planänderungsunterlagen durchzuführen.

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes vom 01.04.2025 bis 30.04.2025 zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt.

Ende der Einwendungsfrist war der 14.05.2025. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht.

Zeit und Ort der Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet wurden auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes und durch Bekanntmachung am 24.03.2025 durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht.

Aufgrund der Veröffentlichung im Internet der Planunterlagen sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen, Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrenleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Planung dient zur Erhöhung der Sicherheit durch die Beseitigung der höhengleichen Kreuzung von Bahn und Straße.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

Die Vorhabenträgerin erklärt im Antragsvordruck vom 21.12.2022 (Ziffer 3.8), dass die anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und damit keine Abweichungen von Regelwerken – sowohl in bautechnischer Hinsicht als auch in Bezug auf den späteren Betrieb – vorliegen.

B.4.3 EIGV, VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der EIGV, VV BAU und VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften und Verordnungen dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.2.1 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.4 Variantenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat nicht höhengleiche Kreuzungsmöglichkeiten (wie Tunnel oder Brücke) aufgrund der Wirtschaftlichkeit und örtlichen Verhältnisse nicht weiter betrachtet und drei Varianten untersucht (Herstellung der Signalabhängigkeit, Ausbau sowie Aufhebung des Bahnübergangs). Für weitere Einzelheiten wird auf Planunterlage 1, Kap. 3 verwiesen.

B.4.5 Wasserhaushalt

B.4.5.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Die Entwässerung vom Bahnübergang wird zurückgebaut.

Wasserhaltungsmaßnahmen werden nicht notwendig. Für weitere Einzelheiten wird auf Planunterlage 1, Kap. 4, 5 und 9 verwiesen.

Nach § 4 Abs. 6 AEG in Verbindung mit den wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes äußert das Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Nord – Umwelt, dass keine wasserrechtlichen Nutzungstatbestände, für die der Sb 6 zuständig wäre, betroffen sind. Aus wasserrechtlicher Sicht des Sb 6 bestehen gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.

Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich demnach nicht.

Aufgrund des Entfalls des ursprünglich geplanten Ersatzweges im Rahmen des Planänderungsverfahrens wurde der LK Cloppenburg erneut beteiligt. In seiner Stellungnahme vom 14.05.2025 äußert der Landkreis Cloppenburg – Untere Wasser-, Boden- und Deichbehörde keine grundsätzlichen Bedenken unter Beachtung der in Kap. A.4.2 aufgeführten Auflagen und Hinweise, deren Beachtung die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 02.06.2025 ggü. dem LK Cloppenburg zusagt. Weiterer Regelungsbedarf ist nicht ersichtlich.

B.4.5.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Lt. Stellungnahme des NLWKN vom 23.06.2023 ergeben sich aus den vorliegenden Unterlagen keine Anhaltspunkte für vorhabenbedingte wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Eine Betroffenheit der durch den NLWKN als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) zu vertretenden Belange ergebe sich somit nicht. Unter Hinzuziehung seiner Stellungnahme vom 01.12.2021 weist der NLWKN darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabensbereichs (in ca. 800 m bzw. 450 m Entfernung) Landesmessstellen für die Gewässerüberwachung befänden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten würden und auch in ihrer Funktionalität nicht durch die Planungen/ das Vorhaben beeinträchtigt werden dürften.

Mit E-Mail vom 27.09.2023 erwidert die Vorhabenträgerin die Stellungnahme des NLWKN in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ergibt sich hieraus kein weiterer Regelungsbedarf.

B.4.6 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe werden durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage 12.1) und Artenschutzfachbeitrag (Planunterlage 12.5) dargestellten Maßnahmen insgesamt kompensiert (vgl. Planunterlage 12.1, Kap. 3 und 4 des LBP-Erläuterungsberichtes). Durch den Entfall des ursprünglich geplanten Ersatzweges stellt das Vorhaben insgesamt keinen erheblichen Eingriff mehr dar, so dass Kompensationsmaßnahmen nicht mehr notwendig werden. Darüber hinaus findet eine Entsiegelung statt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und Artenschutzfachbeitrag, die Maßnahmenblätter sowie den Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan verwiesen.

Aufgrund des Entfalls des ursprünglich geplanten Ersatzweges im Rahmen des Planänderungsverfahrens und damit einhergehenden Änderungen der Umweltplanung (Planunterlage 12) wurde der LK Cloppenburg erneut beteiligt.

In seiner Stellungnahme vom 14.05.2025 äußert die Untere Naturschutzbehörde (UNB) keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die genannten Vermeidungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt sowie mehrere Forderungen und Hinweise berücksichtigt werden (siehe Kap. A.4.1).

Mit Schreiben vom 02.06.2025 erwidert die Vorhabenträgerin ggü. der UNB des LK Cloppenburg die Beachtung der Anmerkungen und Hinweise (siehe Zusagen in Kap. A.4.1). Hinsichtlich Liegedauer temporär in Anspruch zu nehmender Flächen verweist die Vorhabenträgerin auf eine Bauzeit von wenigen Wochen.

Da der LBP als Teil des Plans genehmigt wird und die darin aufgeführten Maßnahmen somit einen zwingenden Bestandteil des Vorhabens darstellen, sieht das Eisenbahn-Bundesamt hier keinen weiteren Regelungsbedarf.

B.4.7 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

Der Untersuchungsraum liegt in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ und befindet sich außerhalb von Schutzgebieten (NSG, LSG, VSG oder FFH-Gebiet). Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop befinden sich ebenfalls nicht im Untersuchungsraum.

B.4.8 Immissionsschutz

B.4.8.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

Die Vorhabenträgerin geht im Erläuterungsbericht (Planunterlage 1, Kap. 9) unter Hinweis auf das erstellte Schall- und Erschütterungstechnisches Gutachten (Planunterlage 11) auf die baubedingten Lärm- und Erschütterungsimmissionen sowie das vorgesehene Maßnahmenkonzept ein (u. a. Verwendung von geräuscharmen Baumaschinen und Bauverfahren, umfangreiche Instruktion der Arbeiter und insbesondere der Maschinenführer auf der Baustelle zu immissionsschutzrelevanten Belangen, Information der Anwohner und Benennung einer Ansprechstelle).

Ausweislich Kap. 9.4.4 ist die Durchführung der Arbeiten lediglich im Tagzeitraum (7 bis 20 Uhr) vorgesehen und es werden keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte bei der Aufhebung des Bahnübergangs sowie den „Stopfarbeiten“ erwartet.

Einwendungen, die das Vorhaben in diesem Punkt kritisieren oder in Frage stellen, wurden nicht erhoben. Insofern sind Konflikte, die planungsrechtlich in den Blick zu nehmen wären, nicht ersichtlich.

Regelungsbedarf über Kap. A.3.2 hinaus besteht in der Planfeststellung daher nicht.

B.4.9 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

In Planunterlage 1 ist die Vorhabenträgerin unter Hinweis auf das erstellte BoVEK-Kurzkonzept auf Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz eingegangen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Kap. 10.4 verwiesen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind – unter Hinweis auf die zwischenzeitlich in Kraft getretene Ersatzbaustoffverordnung in Kap. A.3.3 – die Belange hinsichtlich Abfallwirtschaft und Bodenschutz hinreichend berücksichtigt. Weiterer Regelungsbedarf ist nicht ersichtlich.

B.4.10 Land- und Forstwirtschaft

Aufgrund des Entfalls des ursprünglich geplanten Ersatzweges im Rahmen des Planänderungsverfahrens wurde die Landwirtschaftskammer Nds. erneut beteiligt. In ihrer Stellungnahme vom 17.04.2025 äußert die Landwirtschaftskammer Nds. (Bezirksstelle Oldenburg-Süd) aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken und weist auf die Wiederherstellung vorhandener

Feldzufahrten und evtl. vorhandener Dränagen nach der Baumaßnahme im bisherigen Umfang hin. Sofern Landwirten durch die Planungen wirtschaftliche Nachteile entstehen sollten, seien diese angemessen zu entschädigen.

Mit Schreiben vom 02.06.2025 erwidert die Vorhabenträgerin ggü. der Landwirtschaftskammer Nds., dass beim Rückbau des Bahnübergangs Feldzufahrten und Dränagen nicht betroffen seien. Wirtschaftliche Nachteile für landwirtschaftliche Betriebe seien auf Basis der derzeitigen Planung nicht ersichtlich.

Private Einwendungen in dieser Hinsicht sind im Rahmen des Planänderungsverfahrens ebenfalls nicht eingegangen. Vor diesem Hintergrund sieht das Eisenbahn-Bundesamt hier keinen weiteren Regelungsbedarf.

B.4.11 Denkmalschutz

Gem. Stellungnahme des LK Cloppenburg vom 05.07.2023 werden aus Sicht der Bodendenkmalpflege keine Baudenkmalpflegerischen Bedenken geäußert und es wird darauf hingewiesen, dass in der Parzelle 45, Flur 25 eine archäologische Fundstelle (Essen FStNr. 84) mit Bodendenkmalpflegerischen Anforderungen besteht.

Die Vorhabenträgerin erwidert mit E-Mail vom 27.09.2023 die Stellungnahme des LK Cloppenburg in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Aufgrund des Entfalls des ursprünglich geplanten Ersatzweges im Rahmen des Planänderungsverfahrens sieht das Eisenbahn-Bundesamt hier keinen weiteren Regelungsbedarf. Eine Stellungnahme aus Sicht der Bodendenkmalpflege zum Planänderungsverfahren ist insofern auch nicht eingegangen.

B.4.12 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Mehrere Leitungsträger (EWE Netz, Vodafone GmbH, OOWV, Deutsche Telekom Technik GmbH, LBEG) geben in ihren Stellungnahmen gegenüber der Vorhabenträgerin Auskünfte und Hinweise zu ihren Anlagen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im verfügbaren Teil Kap. A.3.4 in diesen Beschluss aufgenommen. Die Belange der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen sind damit hinreichend gewahrt.

B.4.13 Straßen, Wege und Zufahrten

Gem. Stellungnahme des LK Cloppenburg vom 05.07.2023 bestehen aus verkehrlicher Sicht bestehen keine Bedenken, da die Auffassung des BÜ „Am Forst“

ein Sicherheitsgewinn sei, da ein nicht beschränkter Bahnübergang immer ein Restrisiko beinhalte und durch den Rückbau des Bahnübergangs ein Rückstau auf der B 68 somit ausgeschlossen werden könne.

Aufgrund des Entfalls des ursprünglich geplanten Ersatzweges im Rahmen des Planänderungsverfahrens samt der in der Stellungnahme vom 05.07.2023 dargelegten potentiellen Konfliktstelle im Bereich des vorhandenen Strommastes wurde der LK Cloppenburg erneut beteiligt. In seiner Stellungnahme vom 14.05.2025 äußert die Verkehrsbehörde des LK Cloppenburg insofern auch keine Bedenken.

Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich hieraus nicht.

Aus Sicht Kreisstraßen weist der LK Cloppenburg in seiner Stellungnahme vom 14.05.2025 daraufhin, dass die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich (GB) Lingen – im Gebiet des Landkreises Cloppenburg für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der dortigen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zuständig sei und gibt die Anmerkungen aus der Stellungnahme der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) vom 15.04.2025 wieder.

Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Lingen) weist in ihrer Stellungnahme zur Planänderung vom 15.04.2025 darauf hin, dass statt der ursprünglich vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen nunmehr von der Gemeinde Essen ein Ersatzwegebaukonzept aufgestellt worden und diesem seitens des GB Lingen zugestimmt worden sei. Der GB Lingen stellt mehrere Forderungen zur Planänderung (u. a. eine Abstimmung zu den nach Aufhebung des BÜ „Am Forst“ und bis zur Fertigstellung der Ersatzwege vorzusehenden verkehrlichen Regelungen mit der Verkehrsbehörde des LK Cloppenburg, eine Durchführung aller Arbeiten auf Straßengrund der B 68 im Zuge der Aufhebung des BÜ „Am Forst“ unter rechtzeitiger Beteiligung und im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Lönigen – insbesondere Beteiligung bei der Baustelleneinweisung und Abnahme, Einholung einer verkehrsbehördlichen Anordnung für die Arbeiten an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen bzgl. der Verkehrsführung bei der jeweils zuständigen Verkehrsbehörde).

Mit Schreiben vom 02.06.2025 erwidert die Vorhabenträgerin ggü. der NLStBV die verkehrlichen Regelungen zwischen Rückbau und Umsetzung des Ersatzwegebaukonzepts mit der Verkehrsbehörde des LK Cloppenburg abzustimmen, die Straßenmeisterei Lönigen entsprechend einzubinden und die erforderlichen verkehrsbehördlichen Anordnungen einzuholen (siehe Zusage unter Kap. A.4.3).

Weiterer Regelungsbedarf ist nicht ersichtlich; das Ersatzwegekonzept der Gemeinde ist nicht Regelungsgegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

In seiner Stellungnahme vom 28.01.2025 zur Planänderung regt das Eisenbahn-Bundesamt – Sachbereich 2 für die Erhöhung der Sicherheit an, das Ende der Straße und die geänderte Gegebenheit mit einem VZ600 zu beschildern.

Die Vorhabenträgerin erwidert mit Schreiben vom 02.06.2025 die Anregung zur Beschilderung mit VZ600 in Zusammenarbeit mit der zuständigen Verkehrsbehörde zu prüfen und im Bedarfsfall umzusetzen (siehe Zusage unter Kap. A.4.4).

In ihrer Stellungnahme vom 25.05.2023 äußern die Nds. Landesforsten, Forstamt Ankum keine grundlegenden Bedenken gegen das Vorhaben, sofern ein adäquater Ersatzweg für die Erreichbarkeit und forstlichen Bewirtschaftung des Forstortes Bartmannholte und der sonstigen Waldflächen errichtet wird und der Ersatzweg so ausgebaut wird, dass er mit schweren Transportfahrzeugen befahren werden kann und von diesen Fahrzeugen auch jederzeit uneingeschränkt genutzt werden darf.

Aufgrund des Entfalls des ursprünglich geplanten Ersatzweges im Rahmen des Planänderungsverfahrens wurden die Nds. Landesforsten, Forstamt Ankum erneut beteiligt. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen. Das von der Gemeinde Essen (Old.) aufgestellte Ersatzweggebaukonzept ist nicht Regelungsgegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Insofern ist hier kein weiterer Regelungsbedarf ersichtlich.

In ihrer Stellungnahme vom 15.06.2023 weist die Landesnahverkehrsgesellschaft mbH (LNVG) darauf hin, dass die Aufhebung von Bahnübergängen einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit darstelle. Dazu sei in Zusammenarbeit mit der Vorhabenträgerin geplant, die Bahnstrecke Oldenburg – Osnabrück bis Mitte der 2030er-Jahre zu elektrifizieren und teilweise zweigleisig auszubauen.

Mit E-Mail vom 27.09.2023 erwidert die Vorhabenträgerin die Stellungnahme der LNVG in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Die Anmerkungen der LNVG wegen der ursprünglich geplanten Ersatzwegherstellung haben sich aufgrund des Entfalls des ursprünglich geplanten Ersatzweges im Rahmen des Planänderungsverfahrens erledigt. Eine Stellungnahme zum geänderten Verfahrensgegenstand ist insofern auch nicht eingegangen.

Weiterer Regelungsbedarf ist hier nicht ersichtlich.

B.4.14 Kampfmittel

Gem. Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Niedersachsen (LGLN) vom 06.06.23, Az. TB-2023-00561 besteht für die Fläche A der allgemeine Kampfmittelverdacht und es wird eine Luftbildauswertung für diese Fläche empfohlen. Für die Fläche B sind die vorliegenden Luftbilder vollständig ausgewertet worden und es wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

Mit E-Mail vom 31.05.2023 hat die Vorhabenträgerin eine Kampfmittelvorerkundung/ Luftbildauswertung zur Erkundung möglicher Kampfmittelbelastungen vom 30.05.23 mit Az. 230322 vorgelegt. Im Bereich der gem. BFR KMR mit der Flächenkategorie 2 als KMFV ausgewiesenen Flächen sei im Vorfeld von Eingriffen in den Untergrund (Bohrungen, Baumaßnahmen) die Kampfmittelfreiheit zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werde das Hinzuziehen eines Fachunternehmens zur Erstellung eines Konzepts zur Kampfmittelerkundung und -räumung sowie die Durchführung der notwendigen Arbeiten gemäß den technischen Anforderungen der BFR KMR empfohlen.

Mit E-Mail vom 13.06.2023 sowie 27.09.2023 sagt die Vorhabenträgerin zu, eine Sondierung in Vorbereitung auf die Bauphase durchzuführen.

Da Kampfmittelvorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, ist Kap. A.3.5 zur Wahrung der Kampfmittelfreiheit in diesen Beschluss aufgenommen.

B.4.15 Sonstige öffentliche Belange

B.4.15.1 Gemeinde Essen (Old.)

In ihrer Stellungnahme vom 27.06.2023 äußert die Gemeinde Essen (Old.) neben Anmerkungen zur Verfahrenshistorie mehrere Hinweise hinsichtlich Finanzierung und Unterhalt des ursprünglich geplanten Ersatzweges.

Die von der Gemeinde Essen (Oldb.) angesprochene Finanzierung und Unterhaltung eines Ersatzwegs sind nicht Regelungsgegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Diesbezüglicher Regelungsbedarf besteht in der Planfeststellung demnach nicht.

Eine Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen des Planänderungsverfahrens ist insofern auch nicht eingegangen.

B.4.15.2 Sozialverband Deutschland (SoVD)

In seiner Stellungnahme vom 09.06.2023 äußert der SoVD allgemeine, grundsätzliche sowie spezielle Hinweise zur Barrierefreiheit des ÖPNV und öffentlichen Raums. Bei Berücksichtigung der allgemeinen und speziellen Hinweise und Anregungen stehe aus Sicht des SoVD dem Vorhaben nichts entgegen.

Mit E-Mail vom 27.09.2023 erwidert die Vorhabenträgerin die Barrierefreiheit nach Richtlinienwerk zu gewährleisten.

Weiterer Regelungsbedarf ist nicht ersichtlich.

B.4.16 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Für das Vorhaben ist ausweislich des Erläuterungsberichts des Planänderungsverfahrens (Planunterlage 1, Kap. 10.1) und der Grunderwerbsunterlagen (Planunterlage 5 + 6) eine temporäre Inanspruchnahme von einer Fläche Dritter verblieben.

Es ist in dieser Hinsicht keine Einwendung des Flächeneigentümers erhoben worden. Regelungsbedarf besteht danach in dem Planfeststellungsbeschluss nicht.

B.4.17 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen

B.4.17.1 Einwendung Nr. 1

Der Einwender Nr. 1 hat mit Schreiben vom 30.06.2023 Einwendungen, Anregungen und Bedenken zum ursprünglich ausgelegten Plan erhoben.

Wegen der in diesem Zusammenhang erhobenen Einwendung hat die Vorhabenträgerin die Planung überarbeitet und den ursprünglich geplanten – aber in der Einwendung monierten – Ersatzweg aus der Planung entfernt. Private Grundstücksbetroffenheiten liegen damit nicht mehr vor.

Des Weiteren hat sich der Einwender Nr. 1 zu dem Verfahrensgegenständlichen Vorhaben geäußert, ohne dabei jedoch eine Betroffenheit in eigenen Belangen geltend zu machen. Die Eingabe ist damit nicht als Einwendung im Rechtssinne einzuordnen, über die in dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden wäre.

Eine Einwendung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Planänderungsverfahren ist insofern auch nicht eingegangen.

B.5 Gesamtabwägung

Am Verfahrensgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Im Ergebnis sind mit der genehmigten Planung alle Vorhabenbedingt betroffenen öffentlichen und privaten Belange hinreichend berücksichtigt, so dass der vorliegende Planfeststellungsbeschluss erlassen werden konnte.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Lüneburg,

Uelzener Straße 40,

21335 Lüneburg,

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht Lüneburg,

Uelzener Straße 40,

21335 Lüneburg,

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hannover

Hannover, den 10.07.2025/10.07.2025

Az. 581ppb/016-2022#017

EVH-Nr. 3488526

Im Auftrag

(Dienstsiegel)